

VOLLMACHT

Die Eltern/Der Elternteil

Vorname, Nachname

Straße

PLZ, Wohnort

überträgt gem. §2 Abs.2 Nr. 2 JuSchG die Aufgaben der Personenfürsorge für seinen jugendlichen Sohn/seine jugendliche Tochter (hier Name des/der Jugendlichen eintragen):

Vorname, Nachname

Straße

PLZ, Wohnort

für die Dauer des Aufenthalts auf der Pfingstfete der Landjugend Albersdorf u. Umgebung am 24.05.2015 auf folgende erziehungsbeauftragte Person (hier Name der Aufsichtsperson eintragen):

Vorname, Nachname

Straße

PLZ, Wohnort

Datum u. Unterschrift Eltern/Elternteil
(Personensorgeberechtigte/r)

Datum/Unterschrift Aufsichtsperson
(Erziehungsbeauftragte/r)

Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 24:00 Uhr auf der Pfingstfete der Landjugend Albersdorf u. Umgebung aufhalten. Mit der oben genannten Vollmacht können die Eltern des/der Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen und somit dem/der Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf der Pfingstfete nach 24:00 Uhr ermöglichen. Diese Vollmacht muss vom/von der Jugendlichen mitgeführt werden. Der Erziehungsbeauftragte muss sich ebenfalls auf der Pfingstfete der Landjugend Albersdorf u. Umgebung befinden.

VOLLMACHT

Die Eltern/Der Elternteil

Vorname, Nachname

Straße

PLZ, Wohnort

überträgt gem. §2 Abs.2 Nr. 2 JuSchG die Aufgaben der Personenfürsorge für seinen jugendlichen Sohn/seine jugendliche Tochter (hier Name des/der Jugendlichen eintragen):

Vorname, Nachname

Straße

PLZ, Wohnort

für die Dauer des Aufenthalts auf der Pfingstfete der Landjugend Albersdorf u. Umgebung am 24.05.2015 auf folgende erziehungsbeauftragte Person (hier Name der Aufsichtsperson eintragen):

Vorname, Nachname

Straße

PLZ, Wohnort

Datum u. Unterschrift Eltern/Elternteil
(Personensorgeberechtigte/r)

Datum/Unterschrift Aufsichtsperson
(Erziehungsbeauftragte/r)

Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 24:00 Uhr auf der Pfingstfete der Landjugend Albersdorf u. Umgebung aufhalten. Mit der oben genannten Vollmacht können die Eltern des/der Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen und somit dem/der Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf der Pfingstfete nach 24:00 Uhr ermöglichen. Diese Vollmacht muss vom/von der Jugendlichen mitgeführt werden. Der Erziehungsbeauftragte muss sich ebenfalls auf der Pfingstfete der Landjugend Albersdorf u. Umgebung befinden.